

## BENÜTZUNGSREGLEMENT LADENLOKAL VIADUKT

### 1. GRUNDSÄTZLICHES

#### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung des Ladenlokales im Viadukt, Bogen C, Viaduktstrasse 91, 8005 Zürich.

#### 1.2 Administration

Für Reservationen kann max. 12 Monate im Voraus via [secondhand@caritas-zuerich.ch](mailto:secondhand@caritas-zuerich.ch) angefragt werden. Auskünfte erteilt die Abteilungsleiterin Secondhand, Françoise Tsoungui, Tel. 044 366 68 53.

#### 1.3 Vermietung und Verantwortlichkeit

Die Vermietung erfolgt nur an geschlossene Gesellschaften wie z. B. für Hochzeits-Apéros, Firmen- und Weihnachtsessen, Geburtstags- und Jubiläumsfeiern. **Keine Kinder-Veranstaltungen möglich.** Kinder und Jugendliche nur in Begleitung von Erwachsenen. Fassungsvermögen: für Steh-Apéros max. 70 Personen, für Essen max. 50 Personen.

Die Verantwortung für die Nutzung der Räumlichkeiten obliegt der vertragsunterzeichnenden Person, die **mindestens 21 Jahre alt** ist und auch als verantwortliche Person zeichnet. Das Übertragen des Vertrags bzw. der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht zulässig.

#### Preise für Zielgruppe B2C (Business to Customer)

Private Veranstaltungen wie Hochzeitsgesellschaften, Geburtstagsfeiern, Weihnachts-Apéros, Events von Spender/innen und Kund/innen der Caritas Zürich:

Freitagabend	Fr. 750.00
Samstagmorgen	Fr. 600.00 (nur auf Anfrage)
Samstagabend	Fr. 750.00
Sonntag ganzer Tag	Fr. 750.00
Sonntag halber Tag	Fr. 400.00

#### Zielgruppe B2B (Business to Business)

Kommerzielle Veranstaltungen von Firmen, Ämtern, Institutionen, Vereinen, Sport-, Freizeit-, Beauty- und Pflegebranche oder Privatpersonen, die den Raum kommerziell nutzen.

Preise auf Anfrage

### 2. MIET- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### 2.1 Vertrag

Die Reservation ist verbindlich, sobald das unterschriebene Vertragsdoppel bei Caritas Zürich eingetroffen ist. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eingang des Vertrages und

ist innert 30 Tagen, bei kurzfristigen Reservationen sofort, zahlbar. Eine Bezahlung ist auch im Laden möglich. Trifft die Zahlung nicht fristgerecht ein, wird die Veranstaltung von der Vermieterin annulliert.

## **2.2 Kosten bei Annullation**

Bei einer kurzfristigen Annullation durch den Mieter/durch die Mieterin 1–14 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebs-Entschädigung von 2/3 des Mietpreises verrechnet.

## **3. BETRIEB**

### **3.1 Zeiten**

Unser Ladenlokal kann an folgenden Tagen und Zeiten gemietet werden:

Freitagabend	ab 20.00 – 02.00 Uhr
Samstagvormittag	ab 09.00 – 12.30 Uhr
Samstagabend	ab 20.00 – 02.00 Uhr
Sonntag	ab 10.00 – 18.00 Uhr, ganzer Tag 9.00 – 13.00 oder 14.00 – 18.00 Uhr, halber Tag
Feiertage	auf Anfrage, gegen Aufpreis

Die obigen Mietzeiten beinhalten das Aufräumen und die Reinigung.  
Unser Personal ist im Notfall telefonisch erreichbar.

### **3.2 Übergabe der Räumlichkeiten und Schlüssel**

Die Übergabe des gemieteten Ladenlokals erfolgt durch eine/n Mitarbeitende/n des Secondhand-Ladens. Die auf dem Mietvertrag genannte Person seitens Mieter haftet für den Schlüssel. Dieser darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden. Bei Verlust wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 500.00 verrechnet.

Für die Bestuhlung und für das Aufstellen der Tische ist die Vermieterin in Zusammenarbeit mit dem/der Mieter/in zuständig. Bei Fragen bezüglich Handhabung des Mobiliars und der Apparate sind die Mitarbeitenden des Secondhand-Ladens zu kontaktieren.

### **3.3 Rückgabe der Räumlichkeiten und Schlüssel**

Das Ladenlokal, die Toilette und das Mobiliar sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Reinigungsmaterial steht zur Verfügung. Bitte Anweisungen vor Ort beachten. Bei starker Verschmutzung wird die Nachreinigung zu einem Stundenansatz von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Die Tische und Bänke werden durch den/die Mieter/in gemäss Plan weggeräumt. Für die Übergabe wird ein/e Mitarbeiter/in des Secondhand-Ladens vor Ort sein.

### **3.4 Abfallentsorgung**

Der Abfall muss vom Mieter/von der Mieterin entsorgt werden.

### **3.5 Rauchen und Sicherheit**

In den Räumen des Viaduktes gilt ein Rauchverbot. Raucher/innen werden gebeten, vor der Türe zur Strassenseite hin zu rauchen. Bitte Situationsplan beachten!

Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften der Stadt Zürich. Es sind keine Kerzen erlaubt, ausser Rechaud-Kerzen in Teelichtern.

### **3.6 Fluchtwege**

Die Fluchtwege und Notausgänge sind immer frei zu halten und dürfen auch nicht temporär mit Gegenständen verstellt werden

### **3.7 Catering**

Wir bieten kein Catering an.

### **3.8 Geräte**

Es stehen ein Kühlschrank und ein Kaffeevollautomat (ohne Kaffee) zur Verfügung.

### **3.9. Audio**

DJ-Equipment ist keines vorhanden. Wir geben Ihnen aber gerne Empfehlungen ab.

### **3.10. Lärmschutz**

Aus Lärmschutzgründen muss die Hintertüre zu den Wohnhäusern und der Josefweise hin stets geschlossen bleiben.

### **3.11. Toiletten**

Es steht eine Toilette zur Verfügung. Reinigung siehe Punkt 3.3. Für Toilettenpapier ist der/die Mieter/in zuständig.

## **4. HAFTUNG**

### **4.1 Haftung der Vermieterin**

Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden, Unfälle und Lärmklagen, die durch mangelhafte Organisation des Mieters/der Mieterin oder durch unsachgemässe Handhabung der Installationen und Einrichtungen durch den/die Mieter/in entstehen. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung und den Diebstahl der persönlichen Effekten. Die Bewachung der Garderoben obliegt dem/der Mieter/in. Die Versicherung der eigenen Gegenstände und Einrichtungen etc. ist ebenfalls Sache des/der Mieters/Mieterin.

### **4.2 Haftung des/Mieters/der Mieter/in**

Der/die Mieter/in haftet für jeden Schaden, der Dritten oder der Vermieterin zugefügt wird sowie für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.

### **4.3 Diebstahl**

Wer Ware ohne Bezahlung mitnimmt, hat eine Strafverfolgung zu erwarten. Für unsere Umtriebe berechnen wir Fr. 150.00.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **5.1 Zuwiderhandlungen**

Die Geschäftsleitung ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement einem/einer Mieter/in den Zutritt sofort und künftig zu den Räumlichkeiten zu untersagen.

### **5.2 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt ab 1. April 2018 in Kraft.

Caritas Zürich



Max Elmiger  
Direktor



Barbara Bürgi  
Personalleiterin

## Anfahrt

Der Caritas Secondhand-Laden, Viaduktstrasse 91, Bogen C ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen.

Sie erreichen ihn wie folgt:

TRAM Linie 4 und 8 bis Schiffbau

TRAM Linie 13 und 17 bis Dammweg

S-BAHN S3, S5, S6, S7, S9, S11, S12, S15, S16 bis Bahnhof Hardbrücke

BUS Linie 33 und Linie 72 bis Schiffbau oder Bahnhof Hardbrücke

**Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung, Ein- und Ausladen ist möglich.**

